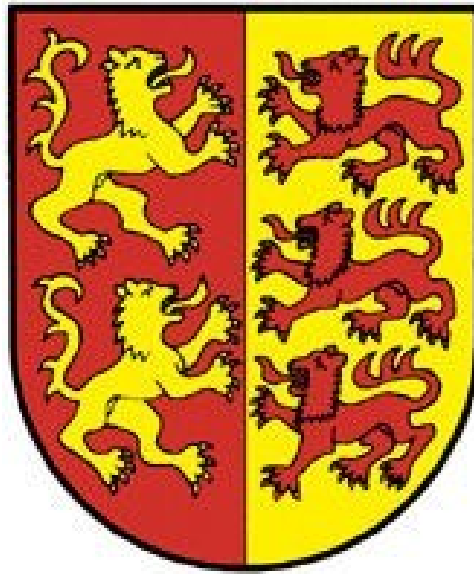


Schützenveteranen- Verband Höfe (SVVH)

Gegründet 1998



STATUTEN

Ausgabe 2021

Statuten

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Kapitel	Seite
1.	NAME, SITZ UND ZWECK	1
1.1	Name	1
1.2	Sitz	1
1.3	Zweck	1
1.4	Unterverband	1
2.	MITGLIEDSCHAFT	1
2.1	Mitgliedschaft SVVH	1
2.2	Mitgliedschaft SVVS	1
2.3	Aufnahme	1
2.4	Austritt / Ausschluss	1
2.5	Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten / Ehrenveteranen	2
2.6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
2.7	Letzte Ehrerbietung	2
3.	ORGANISATION	2
3.1	Organe des SVVH	2
3.2	Generalversammlung	2
3.3	Geschäfte der Generalversammlung	2
3.4	Abstimmungen / Wahlen	3
3.5	Antragsrecht / Stimm- und Wahlrecht	3
4.	VERBANDSVORSTAND UND KONTROLLSTELLE	3
4.1	Vorstand	3
4.2	Aufgaben des Vorstandes	3
5.	FINANZIELLES	4
5.1	Finanzielle Mittel und Beiträge	4
5.2	Vermögensanlage und Haftung	4
5.3	Kompetenzen	4
6.	SCHIESSWESEN	4
6.1	Bezirks-Veteranenschiessen	4
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
7.1	Statutenrevision	5
7.2	Verbandsauflösung	5
7.3	Streitigkeiten	5
7.4	Statutengenehmigung	5

Verwendete Abkürzungen

ESFV	Eidgenössisches Schützenfest für Veteranen
RPK	Rechnungsprüfungs-Kommission
RSpS	Regeln Sportliches Schiessen
SSV	Schweizer Schiesssportverband
SVVH	Schützenveteranen-Verband Höfe
SVVS	Schützenveteranen-Verband Kanton Schwyz
VSSV	Verband Schweizerischer Schützenveteranen

Vorbemerkungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichzeitig für beiderlei Geschlecht.

1. NAME, SITZ UND ZWECK

1.1 Name

Unter dem Namen Schützenveteranen-Verband Höfe (SVVH), gegründet 1998, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Sitz

Der Sitz des SVVH ist mit dem Wohnort des Präsidenten identisch.

1.3 Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung des Schiessens der Schützen im Veteranenalter und die gesellige Kameradschaft unter den Schützenveteranen der Höfe und darüber hinaus.

1.4 Unterverband

Der SVVH ist ein Unterverband vom SVVS. Er beachtet die Bestimmungen des SVVS, des VSSV sowie die RSpS des SSV und pflegt mit diesen Verbänden eine gute Zusammenarbeit.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitgliedschaft SVVH

Als Mitglieder können alle aktiven und passiven Schützen der Schützenvereine des Bezirks Höfe, mit Gewehr 300m und Pistole 50/25m aufgenommen werden, die im laufenden Jahr das 60. Altersjahr erreichen. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten des SVVH.

2.2 Mitgliedschaft SVVS

Eine Mitgliedschaft im SVVS ist nicht Bedingung. Wer jedoch von den Vorteilen des VSSV wie Feldmeisterschafts-Auszeichnungen, Eidgenössischer Ehrenveteran und Teilnahme an Eidgenössischen Schützenfesten für Veteranen (ESFV) profitieren will, muss zwingend Mitglied im Kantonalen Veteranenverband sein.

2.3 Aufnahme

Die Aufnahme der neuen Veteranen erfolgt durch die Generalversammlung. Bei Wohnortswechsel in einen anderen Bezirk oder Kanton, kann auf Wunsch die bisherige Verbandszugehörigkeit beibehalten werden.

2.4 Austritt / Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt aus dem SVVH muss dem Präsidenten schriftlich bis 31.12. mitgeteilt werden.

Mitglieder, die nach erfolgter Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder sonst dem Interesse und dem Ansehen des SVVH schaden, können von der Generalversammlung aus dem SVVH ausgeschlossen werden.

Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verband.

2.5 Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten / Ehrenveteranen

Mitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten des SVVH ernannt werden.

Veteranen werden im Jahr ihres 80. Geburtstages an der Generalversammlung zu Höfner Ehrenveteranen ernannt.

2.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Verbandsmitglieder bezahlen den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag. Von der Beitragspflicht befreit sind der Vorstand, die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sowie die Ehrenveteranen.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist freiwillig, jedoch Ehrensache. Der Vorstand, die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben zu Handen der Generalversammlung das Antragsrecht. Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

2.7 Letzte Ehrerbietung

Beim Ableben eines Verbandsmitgliedes wird von einer Delegation die letzte Ehre erwiesen. Die anwesenden Mitglieder sind gebeten diese zu begleiten.

3. ORGANISATION

3.1 Organe des SVVH:

Die Organe des SVVH sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsprüfer

3.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist oberstes Organ des SVVH und findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladungen mit der Traktandenliste können mit der Post oder digital zugestellt werden und müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung bei den Mitgliedern sein.

3.3 Geschäfte der Generalversammlung

1. Begrüssung / Appell
2. Wahl Stimmzähler
3. Totenehrung
4. Protokoll der letzten Generalversammlung
5. Mutationen
6. Jahresbericht Präsident
7. Jahresbericht Schützenmeister
8. Jahresrechnung / Revisorenbericht
9. Jahresbeitrag
10. Wahlen
11. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
12. Ehrungen und Auszeichnungen
13. Tätigkeitsprogramm
14. Verschiedenes

An der Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste stehen.

3.4 Abstimmungen / Wahlen

Wahlen und Abstimmungen können je nach Beschluss der Generalversammlung offen oder geheim stattfinden. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, vorbehalten bleiben die Artikel 7.1 und 7.2 dieser Statuten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident (der Vorsitzende).

3.5 Antragsrecht / Stimm- und Wahlrecht

Der Vorstand, die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben zu Handen der Generalversammlung das Antragsrecht. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Wahlvorschläge können dagegen auch noch an der Jahrestagung eingereicht werden. Alle an der Tagung anwesenden Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf begründetes Begehren von 2/3 der Mitglieder einberufen werden.

4. VERBANDSVORSTAND UND KONTROLLSTELLE

4.1 Vorstand

Die Leitung und Verwaltung besorgt der Vorstand. Er besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. Doppelfunktionen sind zugelassen.

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Schützenmeister
- f) Rechnungsprüfungs-Kommission

Der Vorstand und zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit nach folgendem Modus gewählt:

In geraden Jahren:	In ungeraden Jahren:
Vizepräsident	Präsident
Aktuar	Kassier
Schützenmeister	Rechnungsprüfer

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, das ihnen übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

4.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand sorgt für eine offene Information der Mitglieder. Er bedient sich dabei aller geeigneten Medien, betreibt und pflegt die Öffentlichkeitsarbeit.

Der **Präsident** organisiert und leitet die Vorstandssitzungen. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem aus dem Vorstand bestimmten Tagespräsidenten geleitet. Er vertritt den Verband nach aussen und überwacht die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften und Richtlinien des VSSV im Verbandsgebiet.

Der **Vizepräsident** vertritt und unterstützt den Präsidenten und übernimmt ausserordentliche Vorstandsarbeiten.

Der **Kassier** führt und archiviert die Verbandsrechnung, verwaltet das Vermögen und besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er informiert an der Jahrestagung über die Verbandsrechnung.

Der **Aktuar** verfasst und archiviert die Protokolle der Vorstandssitzungen, der weiteren Sitzungen, der Generalversammlung und besorgt die Korrespondenz im Auftrag des Präsidenten. Er führt die Mitgliederkontrolle / Mutationen.

Der **Schützenmeister** ist zuständig für Fragen schiesstechnischer Art. Er ist verantwortlich für die Durchführung des Veteranenschiessens im Bezirk Höfe und führt die Kontrolle der Wanderpreise und der nur einmal zu gewinnenden Preise. Er trifft alle für den zweckmässigen Schiessbetrieb erforderlichen Anordnungen.

Die Rechnungsprüfungs-Kommission (RPK) besteht aus zwei Rechnungsprüfer. Sie überprüft die Jahresrechnung und erstattet auf die Generalversammlung Bericht. Sie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

Die weiteren Aufgaben des Vorstandes, wie die Arbeit des Pressechefs, Resultaterfassung und Auswertung am Jahresschiessen, werden nach Möglichkeit auf die Vorstandsmitglieder übertragen.

5. FINANZIELLES

5.1 Finanzielle Mittel und Beiträge

Die finanziellen Mittel und Einnahmen des SVVH bestehen aus:

- Verbandsvermögen und dessen Zinsen
- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Gönnern und Institutionen
- dem Erlös aus Veranstaltungen
- allfälligen ausserordentlichen Beiträgen.

Die Ausgaben des Verbandes bestehen in der Hauptsache aus:

- Verwaltungskosten
- Kosten für den Schiessbetrieb
- Freud und Leid

5.2 Vermögensanlage und Haftung

Das Vermögen darf nur in sicheren, zinstragenden, schweizerischen Anlagen und Wertpapieren investiert werden.

Für die Verbindlichkeiten des SVVH haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.3 Kompetenzen

Für ausserordentliche Aufwendungen verfügt der Vorstand über eine finanzielle Kompetenz von maximal Fr. 600.-- pro Rechnungsjahr.

6. SCHIESSWESEN

6.1 Bezirks-Veteranenschiessen

Alle Jahre findet ein Bezirks-Veteranenschiessen nach Reglement statt. Die Teilnahme der Mitglieder am Schiessen ist Ehrensache. Der Vorstand bestimmt den Ort. Am Bezirks-Veteranenschiessen dürfen nur Mitglieder des SVVH teilnehmen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Revision der Statuten

Diese Statuten können jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden. Anträge auf Änderung der Statuten müssen dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember schriftlich eingereicht werden.

Zur Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden an der GV notwendig. Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Statuten abzugeben.

7.2 Verbandsauflösung

Für die Auflösung des SVVH bedarf es einer 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Auflösung sind das Verbandsvermögen, Akten und Inventar dem SVVS zur Aufbewahrung zu übergeben bis zur Gründung eines neuen SVVH mit vergleichbaren Zielen.

Sollte sich innerhalb von 10 Jahren kein solcher Verband bilden, gehen alle Vermögenswerte zu Gunsten der Nachwuchsförderung an den SVVS.

7.3 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten im Verband entscheidet der Vorstand, wenn kein Vergleich möglich ist die Generalversammlung und als letzte Instanz der SVVS.

7.4 Statutengenehmigung

Die Statuten wurden an der Generalversammlung SVVH am 18. Februar 2021 in Feusisberg genehmigt. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 07. April 1998.

Pfäffikon, 18. Februar 2021

Schützenveteranen-Verband Höfe (SVVH)

Der Präsident:
Rudolf Ryf

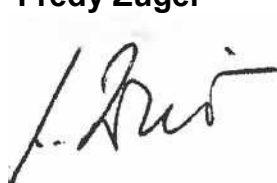


Der Aktuar:
Kurt Salvador



Genehmigt Schützenveteranen-Verband Kanton Schwyz (SVVS)

Der Präsident:
Fredy Züger



13.10.20

Der Aktuar:
Bruno Eggenschwiler

